

oder könnte». <sup>137</sup> Grauzonen lassen sich nicht ganz vermeiden. Ein Gesetz widerspricht aber nicht schon Art. 7 EMRK, wenn ihm zumindest die überwiegende Mehrheit der Fälle unzweifelhaft untergeordnet werden kann. <sup>138</sup> Es ist aber auch nicht auszuschliessen, «dass die unpräzise Umschreibung eines Straftatbestandes gegen das in Art. 33 Abs. 2 LV enthaltene Teilgrundrecht *«nulla poena sine lege stricta»* verstösst». <sup>139</sup>

Im Zusammenhang mit Blankettstrafnormen, bei denen es sich um Strafnormen handelt, die durch die äussere Trennung von Tatbild und Strafdrohung jeweils in verschiedenen Bestimmungen desselben Gesetzes gekennzeichnet und im Verwaltungsstrafrecht nicht selten anzutreffen sind, <sup>140</sup> hat der Staatsgerichtshof in einem Normenkontrollverfahren festgehalten, dass diese Gesetzestechnik Vor- und Nachteile hat. Für sich alleine sei sie aber nicht geeignet, eine Strafnorm verfassungswidrig zu machen. <sup>141</sup> Jedenfalls sei nicht zu beanstanden, wenn eine Verweisung innerhalb des gleichen Gesetzes auf Gesetzesstufe vorliege. <sup>142</sup> Auch nach der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes sind Blankettstrafnormen grundsätzlich zulässig. Eine Bestrafung eines Verhaltens darf aufgrund einer solchen Norm aber nur insoweit erfolgen, als es vom Normadressaten zweifelsfrei als unerlaubt und daher als strafbar erkannt werden kann. <sup>143</sup> Eine Strafnorm darf wegen der strafrechtlichen Verantwortung nur an eigenes Verhalten anknüpfen, sodass sie nicht genügend bestimmt und verfassungswidrig ist, wenn sie sich auf das strafbare Verhalten einer anderen Person bezieht, ohne auch nur ansatzweise zu erklären, welche Verhaltensanforderungen sie an den strafrechtlich Verantwortlichen stellt. <sup>144</sup>

137 StGH 2005/15, Urteil vom 28. November 2005, <www.stgh.li>, S. 7 Erw. 3; vgl. auch Grabenwarter, EMRK, S. 401 Rz. 139, der darauf hinweist, dass das Bestimmtheitsgebot kein absolutes Gebot ist.

138 Vgl. Kadelbach, Strafe, S. 732 Rz. 24.

139 StGH 2005/15, Urteil vom 28. November 2005, <www.stgh.li>, S. 7 Erw. 3.

140 StGH StGH 2002/34, Entscheidung vom 17. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 5 Erw. 2. Siehe zum Begriff «Blankettstrafnorm» auch Schäffer, Organisationsgarantien, S. 557 Rz. 91, und Berka, Grundrechte, Rz. 857.

141 Siehe dazu und zu den Vor- und Nachteilen StGH 2002/34, Entscheidung vom 17. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 3.3.

142 Vgl. StGH 2002/34, Entscheidung vom 17. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 8 Erw. 3.4.

143 Vgl. Schäffer, Organisationsgarantien, S. 557 Rz. 91 unter Bezugnahme auf VfSlg 14.319.

144 Siehe Berka, Grundrechte, Rz. 857.